

Nach der Scheidung kommt die Steuer

Bei einer Scheidung sind mehr als nur das Sorgerecht und der Unterhalt zu klären

Eine geschiedene Ehe hat im Durchschnitt fast 14 Jahre bestanden. Im Falle einer Scheidung ist diese nicht nur mit einer emotionalen Belastung verbunden. Die Paare beschäftigen sich mit dem Unterhalt, dem Zugewinnausgleich und dem Sorgerecht für die Kinder. Welche steuerlichen Folgen dabei ausgelöst werden, findet jedoch zumeist kaum Beachtung.

Im Jahr der Scheidung ist der Splittingtarif bereits nicht mehr anwendbar, wenn das Paar nicht einen gewissen Zeitraum im (Veranlagungs-)Jahr Tisch und Bett geteilt hat.

Eine Zusammenveranlagung ist ebenfalls nicht mehr zulässig, wenn einer der Partner bereits wieder geheiratet hat. Gleichfalls sollte im Jahr der Trennung darauf geachtet werden, dass eventuell die Steuerklasse geändert wird, weil diese sich auf eine spätere Steuererstattung auswirkt. Bei einer Nachzahlung im Rahmen der Zusammenveranlagung gelten beide als Gesamtschuldner und haften für eine Nachzahlung, wenn kein gesonderter Antrag auf Aufteilung der Steuer gestellt wurde.

Freibetrag bei Unterhaltszahlungen

Für Unterhaltszahlungen an einen Partner kann ein Freibetrag auf der Steuerkarte eingetragen werden; eine Steuererklärung ist dann zwingend abzugeben.

Die Kosten für die Scheidung können im Rahmen der Veranlagung, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen, berück-



Dipl.-Finanzwirt (FH) Konrad Frerichs
Rechtsanwalt Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Partner der Sozietät VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg
konrad.frerichs@obic.de

sichtigt werden. Dazu zählen unter anderem die Prozess-, Gerichts- und Anwaltskosten.

Der Unterhalt (auch Sachleistungen) an den anderen Partner kann beim zahlenden Partner begrenzt als Sonderausgabe oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Der empfangende Partner hat die erhaltenen Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Bei der Frage, ob die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen ist, spielen die weiteren Einkünfte des Empfängers eine entscheidende Rolle. Ob die Berücksichtigung als Sonderausgabe oder

außergewöhnliche Belastung günstiger ist, sollte in jedem Einzelfall und Veranlagungszeitraum durch einen steuerlichen Berater geprüft werden.

Zugewinn als Schenkung?

Die meisten Ehen werden im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder in der modifizierten Zugewinnngemeinschaft geführt. Dabei gilt der Zugewinn im Rahmen der Scheidung zwar nicht als Schenkung, jedoch können sich hierdurch einkommensteuerliche Belastungen ergeben. Der Zugewinnausgleich gilt als Veräußerung beziehungsweise Anschaffung des Vermögensgegenstandes. Dadurch kann zum Beispiel ein Spekulationsgewinn bei Gebäuden entstehen oder der betriebliche Gewinn erhöht werden.

Sollten Kinder vorhanden sein, ist für das Kindergeld der Elternteil anspruchsberechtigt, bei dem das Kind wohnt. Erfüllt der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht, wird das hälftige Kindergeld auf seine Unterhaltspflicht angerechnet. Im Rahmen der Veranlagung erhalten beide 50 Prozent der Kinderfreibeträge.

Alleinerziehende können unter bestimmten Voraussetzungen einen Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen.

Voss Schnitger Steenken Bünge & Partner sowie die OBIC Revision GmbH unterstützen Sie gerne kompetent bei steuerlichen Scheidungsfolgenfragen. ■

Wir beantworten Ihre Fragen.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Besuchen Sie uns auf www.obic.de

oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • Telefon: 0441 - 9716 - 0
Beratungsbüros in Oldenburg • Bremen • Remels (Ostfriesland) • Twist (Emsland)

OBIC - Die Berater.

